

AUSWERTUNG · RECHNERISCHE UND SACHLICHE PRÜFUNG

Honorarbescheid Quartal 2/2021

Standort 3 · Kassenärztliche Vereinigung Sachsen · einer von drei Standorten derselben Trägerschaft, die für dieses Quartal gemeinsam ausgewertet wurden

VERWALTUNGSKOSTENPFLICHTIGE SUMME**145.213,36 €**

bei 2.064 Behandlungsausweisen
und 2 Ärzten

RESTZAHLUNG**75.520,99 €**

nach 81.000,00 € Abschlägen

HONORAR JE FALL**46,89 €**

höchster Wert der drei Standorte

Der auffälligste Befund: der stärkste Fallwert, das kleinste Team

Dieser Standort erzielt mit zwei Ärzten und 2.064 Behandlungsausweisen ein GKV-Honorar von 46,89 € je Fall — der höchste Wert der drei Standorte, bei der kleinsten Fallzahl. Der Standort 2 erreicht mit drei Ärzten und 3.536 Fällen nur 23,09 € je Fall.

Hinzu kommen hier 15.623,10 € Ausgleichzahlung, 1.279,15 € Förderung unterversorgter Gebiete, 4.500,00 € Weiterbildungspauschale und 5.598,00 € Investitionspauschalen zur Telematikinfrastruktur — Positionen, die am Standort 2 vollständig fehlen.

Zusatzpositionen dieses Standorts

MGV-Ausgleichzahlung 2/2021	15.623,10
Förderung unterversorgter Gebiete	1.279,15
Weiterbildungspraxis	4.500,00
TI-Investitionspauschalen	5.598,00
Homöopathie-Vertrag AOK PLUS	1.399,50

NACHVOLLZUG**Die Rechnung des Bescheids**

GKV-Honorar und besondere Kostenträger	96.775,90 €
verwaltungskostenpflichtige Summe insgesamt	145.213,36 €
Sachkosten (ohne Verwaltungskosten)	5.190,93 €
Verrechnungen	10.757,06 €
Verwaltungskosten und Umlagen	-4.640,36 €
Abschlagszahlungen	-81.000,00 €
Restzahlung	75.520,99 €

Die Rechnung geht auf den Cent auf. Die Verwaltungskosten setzen sich aus 2,70 % für Online-Abrechner, 0,70 % auf Coronatestleistungen, 0,27 % Bereitschaftsdienstumlage und einem Fixbetrag zur Bereitschaftsdienstumlage zusammen; die Bemessungsgrundlagen sind sauber getrennt.

Was dieser Bescheid nicht enthält

Die Unterlagen dieses Quartals umfassen nur den Buchungsteil. Nachweise zur Leistungsbegrenzung, zur Ab- und Aufwertung der Vorhaltepauschale, zur GOP-Statistik und zum Ausgleichshonorar liegen nicht bei — im Quartal 3/2021 desselben Trägers sind sie enthalten. Ohne diese Nachweise sind Quotierung, Absetzungen und die Herleitung der Ausgleichzahlung nicht prüfbar. Eine vollständige Prüfung setzt die Anforderung dieser Anlagen voraus; sie werden von der Kassenärztlichen Vereinigung auf Verlangen bereitgestellt.

STANDORTVERGLEICH

Drei Standorte im selben Quartal

Der Vergleich innerhalb einer Trägerschaft ersetzt keine Fachgruppenstatistik, zeigt aber Unterschiede, die aus einem einzelnen Bescheid nicht erkennbar sind.

DREI STANDORTE, EIN QUARTAL	STANDORT 1	STANDORT 2	STANDORT 3
Behandlungsausweise	3.022	3.536	2.064
Ärzte laut Bescheid	5	3	2
GKV-Honorar	129.851,83	81.636,51	96.775,90
GKV-Honorar je Fall	42,97	23,09	46,89
Corona-Leistungen	30.732,00	63.861,70	31.566,00
Anteil Corona am Gesamtvolumen	11,8 %	43,9 %	21,7 %
MGV-Ausgleichzahlung	55.531,25	0,00	15.623,10
Mindestumsatzzahlung	43.450,11	0,00	0,00
Verwaltungskostenpflichtige Summe	259.466,61	145.498,21	145.213,36
Restzahlung	140.712,58	88.311,38	75.520,99

Die Restzahlungen sind nicht unmittelbar vergleichbar, weil die Abschlagshöhe je Standort unterschiedlich bemessen ist (120.000 €, 72.000 € und 81.000 €).

Drei Fragen, die dieser Vergleich aufwirft

- Warum erhält ein Standort 55.531,25 € Ausgleichzahlung, ein zweiter 15.623,10 € und ein dritter keine — im selben Quartal, unter derselben Trägerschaft, in derselben Kassenärztlichen Vereinigung?
- Warum liegt das GKV-Honorar je Fall an einem Standort bei 23,09 € und an einem anderen bei 46,89 €? Der Unterschied kann in der Fachgruppenstruktur begründet sein — dann wäre er zu belegen; ist er es nicht, liegt er im Abrechnungsverhalten.
- Warum trägt an einem Standort die Coronatestung und -impfung 43,9 % des Gesamtvolumens, an einem anderen 11,8 %? Für die Planung des Jahres 2022, in dem diese Leistungen entfallen, ist das die wichtigste Kennzahl dieses Bescheids.

Abgrenzung und Anonymisierung

Die DerArztPlus AG erbringt die rechnerische und sachliche Prüfung, die Buchführung und die Bereitstellung der Auswertungen. Eine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes erbringen wir nicht. Sämtliche Zahlen stammen aus echten Abrechnungsbescheiden und sind unverändert; Praxisbezeichnung, Anschrift, Betriebsstättennummer, Arztnummern und Namen wurden entfernt.